

Das neue Landeskinderschutzgesetz NRW und seine Bedeutung für die Träger der Kinder- und Jugendarbeit

I. Ausgangslage:

Nicht erst durch die in den letzten Jahren öffentlich bekannt gewordenen dramatischen Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist deutlich geworden, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und als solche auch nur gemeinsam zu bewältigen ist. Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW (LKindSchG) will der Gesetzgeber nun den Schutz von Kindern verbessern und ihre Rechte stärken.

Hierbei versteht er ihren Schutz umfassend, so sollen junge Menschen nicht nur vor sexualisierter Gewalt, sondern vor allen Formen von Gewalt (körperlicher, psychischer, sexualisierter) und vor Vernachlässigung geschützt werden.

Das Gesetz ist zum größten Teil¹ bereits zum 1. Mai 2022 in Kraft getreten und beinhaltet neben vielen Normen, die die öffentliche Jugendhilfe adressieren, Änderungen, die bedeutsam für die Kinder- und Jugendarbeit sind.

II. Aufbau und Struktur:

Das Gesetz lässt sich in vier Säulen unterteilen, von denen drei eine Berücksichtigung und zum Teil auch relevante Anpassungen für die Träger der Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit notwendig werden lassen:

- 1. Kinderrechte und Kinderschutz, §§ 1- 3**
- 2. Fachliche Standards für Kinderschutzverfahren, §§ 4- 8**
- 3. Interdisziplinäre Kommunikation im Kinderschutz, § 9**
- 4. Kinderschutzkonzepte, §§10ff**

III. Die relevanten Änderungen im Einzelnen:

1. Kinderrechte und Kinderschutz §§ 1 - 3

Kinder und Jugendliche stehen als Träger eigener Rechte im Zentrum des Landeskinderschutzgesetzes. Es wird betont, dass der Schutz junger Menschen nicht mehr ohne ihre Rechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention gedacht und umgesetzt werden kann.

¹ KiBiz Änderungen treten zum 1.8.22 in Kraft

Das bedeutet, dass junge Menschen noch stärker als bisher an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden müssen. Sie haben als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt einen Anspruch und ein Recht, gehört und an dem beteiligt zu werden, was sie betrifft. Hier unterstreicht das Gesetz eine partizipative Haltung und Arbeitsweise, die für die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit nicht völlig neu ist. Gleichzeitig verdeutlicht der Gesetzgeber, dass der Schutz junger Menschen untrennbar mit ihren Rechten verbunden ist. Junge Menschen wirkungsvoll zu schützen kann i.d.R. also nur dann gelingen, wenn sie als Träger ihrer Rechte ernst genommen und ihre Perspektive in Hilfeprozesse Einzug erhält.

Zuständig für den Schutz junger Menschen sind neben Eltern und der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) insbesondere auch die freien Träger der Jugendhilfe, was Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unbedingt miteinschließt.

2. Fachliche Standards für Kinderschutzverfahren, §§ 4- 8

Das Jugendamt ist und bleibt die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. In §§ 4- 8 werden Anforderungen an die Erreichbarkeiten und Handlungsfähigkeiten der Jugendämter formuliert, fachliche Standards für Kinderschutzverfahren beschrieben sowie die Einführung einer Stelle für die Qualitätssicherung ab 2023 festgelegt. Änderungen für die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich daraus erst einmal nicht.

3. Interdisziplinäre Kommunikation im Kinderschutz, § 9

Die örtlichen Jugendämter erhalten nach § 9 den Auftrag, ein Netzwerk Kinderschutz zu bilden und zu finanzieren, an welchem u.a. auch die Träger der Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu beteiligen sind. Ziel dieses Netzwerkes ist die Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit. So sollen Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Kooperation bei möglichen Kindeswohlgefährdungen sichergestellt werden.

Dazu richtet das Jugendamt eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk ein, die die fachliche Begleitung, regelmäßige Fortbildungsangebote, Netzwerktreffen und den Informationstransfer zu und aus dem Netzwerk organisiert.

Die Netzwerke Kinderschutz können in jedem Jugendamtsbezirk oder bezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet werden.

Fachlich sind solche Netzwerke Kinderschutz, die neben den häufig bereits etablierten Netzwerken Frühe Hilfen, lange gefordert worden. Damit verbunden ist die Hoffnung, durch z.B. anonymisierte Fallkonferenzen die Verfahrensqualität in Kinderschutzfällen zu verbessern. Darüber hinaus sollen die Netzwerkpartner*innen sich untereinander strukturell vernetzen und Klarheit herstellen über ihre Verfahren bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII), wie z.B. Mitteilungswege und gegenseitige Informationsbefugnisse/-pflichten.

In das Netzwerk Kinderschutz sollen folgende Einrichtungen bzw. Berufsgruppen einbezogen werden:

- Jugendamt, ASD
- Freie Träger der Jugendhilfe, die eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII mit dem Jugendamt getroffen haben, das heißt grundsätzlich auch Träger der Kinder- und Jugendarbeit
- Insoweit erfahrene Kinderschutzzfachkräfte
- Berufsheimnisträger gemäß § 4 KKG (das sind insbesondere: Ärzt*innen, Lehrer*innen, Psycholog*innen in Beratungsstellen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen)
- Schulen
- Gesundheitsämter
- Polizei und Ordnungsbehörden
- Familiengerichte, Staatsanwaltschaften
- Verfahrensbeistände (Anwält*innen des Kindes)
- Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige
- Netzwerk Frühe Hilfen
- Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten

Das Netzwerk soll mit Unterstützung der Koordinierungsstelle mindestens drei Mal jährlich interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zum Kinderschutz für die Einrichtungen bzw. Berufsgruppen organisieren.

4. Kinderschutzkonzepte, §§ 10 ff

Alle Einrichtungen und Dienste in der Jugendhilfe, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII benötigen (wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Heimeinrichtungen, Sozialpädagogische Familienhilfen etc.) sind seit der Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in 2021 bereits verpflichtet worden, ein Schutzkonzept für ihre Organisationen vorzuhalten. Diesen Kreis der Organisationen erweitert der Gesetzgeber mit dem Landeskinderschutzgesetz nun um die Pflegekinderhilfe (§ 10), die OGS (§ 11 Abs. 5) und in § 11 Absatz 3 auch um die Träger von Einrichtungen und Angeboten der Jugendförderung. Darin heißt es:

§ 11 Abs. 3: „Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz [...] wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

Dies hat Auswirkungen auf nahezu alle Träger der Kinder- und Jugendarbeit, da der Gesetzgeber das Hinwirken der Träger auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes an die Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes (KJFP) knüpft. Träger, die **zukünftig Mittel aus dem KJFP beantragen möchten, werden nachweisen müssen, dass sie sich mindestens vorbereitend mit der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes auseinandergesetzt haben.** Eine Frist, bis wann dieser Prozess abzuschließen ist, regelt das neue Landeskinderschutzgesetz zwar nicht, von Seiten der Landesjugendämter besteht jedoch die Erwartung, noch im Laufe diesen Jahres mit der Entwicklung eines solchen Konzeptes zu beginnen.

Weil es in der Vergangenheit häufig Unklarheiten darüber gab, was genau unter einem Schutzkonzept/Kinderschutzkonzept/Konzept gegen Gewalt zu verstehen ist, konkretisiert der Gesetzgeber zunächst in § 11 Absatz 1 seine Definition und legt sich begrifflich auf „Kinderschutzkonzepte“ fest:

Demnach sollen Kinderschutzkonzepte Kinder und Jugendliche schützen vor allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Organisation. Es wird ein breites und umfassendes Verständnis eines Schutz- und Rechtenkonzeptes für Kinder und Jugendliche skizziert, welches dementsprechend folgende Gefährdungen umfasst:

Formen der Gewalt	Ort der Gefährdung
körperliche Gewalt	innerhalb der Organisation und außerhalb (z.B. in der Familie)
psychische Gewalt	innerhalb der Organisation und außerhalb (z.B. in der Familie)
sexualisierte Gewalt	innerhalb der Organisation und außerhalb (z.B. in der Familie)
Machtmissbrauch	innerhalb der Organisation
Vernachlässigung	i.d.R. außerhalb der Organisation: in der Familie

(Auf die unterschiedlichen Gewaltformen und ihre Erscheinungsformen/-orte sollte in einem Kinderschutzkonzept differenziert eingegangen werden, weil sie unterschiedliche Reaktionen in der Organisation erforderlich machen.)

Kinderschutzkonzepte sollen als Teil von Organisationsentwicklungsprozessen in den Einrichtungen gemeinsam mit Mitarbeitenden sowie unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet, laufend angewendet und kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Das Konzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Dabei sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

Die Zielsetzung von Kinderschutzkonzepten besteht darin, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls frühzeitig zu erkennen und ihnen angemessen zu begegnen. Ziel ist es, einen organisationsinternen Prozess anzustoßen, in welchem ein gemeinsames Verständnis, eine klare Haltung und eine Kultur des wertschätzenden Umgangs entwickelt werden soll. Trägerverantwortliche und Leitungen tragen in diesem Prozess eine besondere Verantwortung. Neben dem Schutz vor Gewalt innerhalb der Organisationen soll im Kinderschutzkonzept gleichzeitig auch die Einrichtung/das Angebot als Schutzraum verstanden werden, in dem Gewalt und Vernachlässigung außerhalb der Einrichtung erkannt wird und Kinder und Jugendliche sich mit ihren Erfahrungen und Sorgen äußern und anvertrauen können und kompetente Hilfe erhalten. Hierzu bedarf es einer Einbindung der Verfahren nach § 8a SGB VIII.

Gemäß § 11 Absatz 6 beteiligt sich das PJW u.a. gemeinsam mit den Akteuren der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt an der Entwicklung von Qualitätskriterien für solche Konzepte.

IV. Unterstützungsangebote durch das PJW:

Das Paritätische Jugendwerk unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes:

- ❖ Mit einer Qualifizierungsreihe „Prävention, Hilfe und Schutz in der Kinder- und Jugendarbeit“ bietet das PJW allen Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich zu grundlegenden und spezifischen Themen des Kinderschutzes im Jugendalter fortzubilden.
Neben einem Basis-Modul werden Vertiefungsmodule zur Prävention sexualisierter Gewalt, Schutzkonzepten oder dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII für Mitgliedsorganisationen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Die Veranstaltungen finden statt in Kooperation mit der Paritätischen Akademie:
<https://www.paritaetische-akademie-nrw.de/jugendwerk/>
- ❖ Die Entwicklung von organisationsinternen Kinderschutzkonzepten begleitet das PJW mit einer Reihe von Werkstattgesprächen zu den einzelnen Elementen eines Kinderschutzkonzeptes. Ziel der Werkstattgespräche ist es, Schutzkonzeptprozesse anzuschließen, Wissen und Knowhow (Materialien & Methoden) zur Verfügung zu stellen, gemeinsame Lösungen für Probleme in der Umsetzung zu finden, Austausch zu ermöglichen und laufende Konzept-Prozesse zu begleiten. Die Veranstaltungsreihe findet statt in Kooperation mit der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt:
<https://www.pjw-nrw.de/projekte/praevention-sexualisierter-gewalt>
- ❖ Ansprechperson im PJW:
Katharina Henrichs
Fachreferentin PJW, Förderprogramm Prävention sexualisierte Gewalt
Email: henrichs@paritaet-nrw.org